

**14432/AB**  
Bundesministerium vom 27.06.2023 zu 14878/J (XXVII. GP)  
[bmf.gv.at](http://bmf.gv.at)  
Finanzen

**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**  
Bundesminister für Finanzen

Herrn Präsidenten  
des Nationalrates  
Mag. Wolfgang Sobotka  
Parlament  
1017 Wien

Johannesgasse 5, 1010 Wien

Geschäftszahl: 2023-0.321.961

Wien, 27. Juni 2023

Sehr geehrter Herr Präsident!

Auf die schriftliche parlamentarische Anfrage Nr. 14878/J vom 27. April 2023 der Abgeordneten Kai Jan Krainer, Kolleginnen und Kollegen beehe ich mich Folgendes mitzuteilen:

Zu 1.:

Das Bundesministerium für Finanzen (BMF) wurde im Rahmen des 11. Eigentümer Jour Fixe der Bundespensionskasse AG (BPK) am 13. Dezember 2022 darüber informiert, dass die Ausschreibung am 14. Jänner 2023 veröffentlicht werden soll.

Zu 2. und 10.:

Sektionschef Dr. Dietmar Schuster, MBA hat mich als seinen Vorgesetzten im Zuge der Bewerbung darüber informiert, ich habe diesbezüglich keine weiteren Schritte gesetzt. Seine persönliche Entscheidung ist zur Kenntnis zu nehmen.

Zu 3. bis 8.:

Gemäß § 75 Abs. 1 Aktiengesetz fällt die Bestellung von Vorstandsmitgliedern in die ausschließliche Zuständigkeit des Aufsichtsrates, wobei die Vorgangsweise detailliert im Stellenbesetzungsgesetz, BGBl. I Nr. 26/1998 in der geltenden Fassung, geregelt ist.

Nach Art. 52 Abs. 2 B-VG besteht ein Interpellationsrecht des Nationalrates hinsichtlich aller Unternehmungen, für die der Rechnungshof (nach Art. 126b Abs. 2 B-VG) ein Prüfungsrecht hat. In inhaltlicher Hinsicht beschränkt sich das parlamentarische Interpellationsrecht auf die Rechte des Bundes (z.B. Vertretung der Anteilsrechte in der Hauptversammlung einer Aktiengesellschaft oder Wahrnehmung der Gesellschafterrechte in der Generalversammlung einer GmbH) und die Ingerenzmöglichkeiten seiner Organe, jedoch nicht auf Gegenstände der Tätigkeit der Organe der juristischen Person oder der Geschäftsgebarung der juristischen Person.

Die vorliegenden Fragen betreffen Zuständigkeiten des Aufsichtsrats der Bundespensionskasse beziehungsweise damit im Zusammenhang stehende Kontaktaufnahmen und Gespräche und somit keine in die Zuständigkeit des BMF fallenden Gegenstände der Vollziehung, insbesondere auch keine Angelegenheiten der Verwaltung des Bundes als Träger von Privatrechten, und sind somit von dem in Art. 52 Abs. 2 B-VG in Verbindung mit § 90 GOG 1975 determinierten Fragerecht nicht erfasst.

Zu 9.:

Das BMF wurde mit E-Mail von Vorstand Dr. Ziegelbecker im Auftrag des Aufsichtsratspräsidiums am 8. April 2023 parallel zur Veröffentlichung gemäß Stellenbesetzungsgesetz informiert.

Zu 11.:

Die Ausschreibung und die Besetzung der Funktion der Leitung der Sektion II (Budget) im BMF erfolgen jeweils zu gegebener Zeit entsprechend den gesetzlichen Vorschriften.

**Der Bundesminister:**  
**Dr. Magnus Brunner, LL.M.**

Elektronisch gefertigt